

Masterstudium Instrumental(Gesangs)pädagogik – Jazz

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium IGP ist der erfolgreiche Abschluss eines instrumental(gesangs)pädagogischen Bachelorstudiums (Bakkalaureatsstudiums) oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, bei dem das gleiche zentrale künstlerische Fach absolviert wurde.

Für alle Studienwerber/innen, die das Bachelorstudium (Bakkalaureatsstudium) oder die 1. Diplomprüfung des Diplomstudiums IGP nicht an der Kunstuniversität Graz absolviert haben, erfolgt die Zulassung zum Masterstudium erst nach dem Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch

- eine künstlerische Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach entsprechend den Anforderungen, wie sie unter § 35 Abs. 4 (siehe Anhang) dieses Curriculums beschrieben sind (Bachelorprüfung IGP Jazz).
- eine didaktische Prüfung im zentralen künstlerischen Fach entsprechend den Anforderungen, wie sie unter § 35 Abs. 3 (siehe Anhang) des Bachelorstudiums IGP-Jazz beschrieben sind.

Die künstlerische Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach ist auch von jenen Studienwerberinnen/Studienwerbern zu absolvieren, deren kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach des Bachelorstudiums (Bakkalaureatsstudiums) oder 1. Diplomprüfung des Diplomstudiums IGP an der Kunstuniversität Graz mehr als 2 Semester zurückliegt.

- (2) Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangte Lehrbefähigung wird als Bachelorprüfung anerkannt, wenn

1. ein Vorspiel im zentralen künstlerischen Fach in der Dauer von 30 Min. vor dem jeweiligen Prüfungssenat der Kunstuniversität Graz positiv absolviert wurde, wobei das vorbereitete Programm den Prüfungsanforderungen für die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach im Schwierigkeitsgrad und in seiner stilistischen Breite entsprechen muss wie unter § 35 Abs 4 (siehe Anhang) dieses Curriculums beschrieben ist.

2. die didaktische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach wie sie unter § 35 Abs. 3 (siehe Anhang) dieses Curriculums beschrieben ist erfolgreich bestanden wurde.

3. die in § 34 (siehe Anhang) des Bachelorstudiums IGP-Jazz vorgeschriebene Bachelorarbeit positiv beurteilt wurde.

- (3) Studienwerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die den Einstieg in das Masterstudium planen, haben den Nachweis ihrer Deutschkenntnisse entsprechend den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER), Stufe C1 zu erbringen.

Studierende können

- *ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.*
- *sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.*
- *die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.*
- *sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.*

Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die an der Kunstuniversität Graz das Bachelorstudium IGP-Jazz abgeschlossen haben, wird bei der Zulassung für das Masterstudium IGP-Jazz an der Kunstuniversität Graz die Sprachprüfung C1 erlassen.

ANHANG

§ 34 Bachelorarbeit

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Themen der Arbeit sind aus folgenden Fächern und Fächerkomplexen wählbar: zentrales künstlerisches Fach, Jazztheorie/Arrangement, Improvisation, Jazz und Populärmusik, Komposition, Musikgeschichte, Ethnomusikologie, Aufführungspraxis, IGP und Elektronische Musik.
- (2) Voraussetzung zur Erstellung der Bachelorarbeit ist die Absolvierung der LV „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“.
- (3) Arbeiten, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden, bedürfen vorab der Genehmigung durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre. Vor Erstellung einer Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist jedenfalls die Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit einzuholen.

§ 35 Bachelorprüfung

- (3) Didaktische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach
 1. Die didaktische Abschlussprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus drei Teilen:
 - a) 1. Teil: Schriftliche didaktische Erläuterung
 - Diese muss bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin abgegeben werden.
 - Sie muss im Umfang von 12 bis 15 DIN-A4-Seiten sein und in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden.
 - Eines der drei Stücke muss aus dem Bereich der Populärmusik sein.
 - b) Weitere Informationen sind dem aktuellen Leitfaden zum Erstellen der schriftlichen didaktischen Erläuterung zu entnehmen.
 - c) 2. Teil: eine 25-minütige Lehrprobe mit einer unbekannten Schülerin bzw. einem unbekanntem Schüler
 - Ein bis zwei Stücke für die Lehrprobe werden zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Auch das Notenmaterial wird zur Verfügung gestellt.
 - Die Schüler/innen werden aus einem dafür geschaffenen Pool zur Verfügung gestellt. Dies können Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen/Senioren sein. Im Mittelpunkt sollen jedoch Kinder und Jugendliche stehen.
 - Im Rahmen der Lehrprobe haben die Kandidatinnen/Kandidaten zusätzlich Kenntnisse am Klavier durch Begleitung der Schüler/innen nachzuweisen (für Gitarristinnen/Gitarristen wahlweise am Klavier oder auf der Gitarre). Das Begleiten sollte künstlerisch ansprechend und motivierend sein.
 - Wichtig ist, dass sich die Kandidatinnen/Kandidaten als künstlerisch nachahmenswerte Vorbilder zeigen.
 - d) 3. Teil: eine 25-minütige mündliche Prüfung bzw. Reflexion über die gehaltene Lehrprobe. Überprüft werden:
 - Fähigkeit zur Reflexion der eigenen didaktisch-methodischen Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Beobachtung der Schülerin bzw. des Schülers in der Lehrprobe.
 - Didaktisch-methodische Ansätze zur Vermittlung der drei Werke aus der didaktischen Erläuterung (Anfänger/innen, mäßig Fortgeschrittene und Fortgeschrittene).
 - Fachwissen zur IGP (u. a. Umgang mit Lampenfieber, Motivation, Kommunikation und Fehlerkultur).
 - Kenntnis der für den Unterricht wesentlichen Literatur.

- e) Der Prüfungssenat kann eines der Stücke aus der didaktischen Erläuterung auswählen, welches die Kandidatinnen/Kandidaten vortragen müssen. Die bearbeiteten Werke aus der schriftlichen didaktischen Erläuterung müssen instrumental/vokal gut vorbereitet sein.

(4) Kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach

1. Die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach besteht aus folgenden Prüfungsinhalten:

- a) Fertigkeiten im Blattlesen
- b) Vortrag ausgeschriebener Literatur
- c) Kenntnis des Standard-Jazz-Repertoires
- d) Vortrag eines künstlerischen Programmes (öffentlichen Konzertes) in der Dauer von etwa 40–50 Minuten.

Das Programm richtet sich an folgenden Mindestanforderungen aus: Bebop Standardrepertoire, Up-Tempo-Stück, Ballade, Blues. Das Programm wird von den Studierenden in Zusammenarbeit mit der Lehrperson des zentralen künstlerischen Fachs abgestimmt, vorbereitet und realisiert. Zusätzlich ist ein Stück als Solist/in im Rahmen eines Konzertes mit der Big Band des Jazzinstituts aufzuführen. Die Organisation der Big Band sowie die Bereitstellung der Probemöglichkeiten sind vom Institut für Jazz sicherzustellen.

2. Die Lehrperson im zentralen künstlerischen Fach, deren Lehrveranstaltungen die Studierenden zuletzt besucht haben, haben den Kandidatinnen/Kandidaten spätestens nach dem 6. positiv absolvierten Semester mehrere Vorschläge für die künstlerischen Aufgaben bei der Abschlussprüfung bekannt zu geben. Die Kandidatinnen/Kandidaten sind berechtigt, selbst Vorschläge einzubringen, über deren Eignung die Lehrperson im zentralen künstlerischen Fach entscheidet.

3. Der Prüfungssenat hat das bei der kommissionellen Abschlussprüfung vorzutragende Programm auszuwählen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

4. Die Studierenden bestimmen die Abfolge ihres Prüfungsprogramms grundsätzlich selbst. Sollten jedoch nicht alle in der Anlage 2 normierten Programmanforderungen erfüllt sein, kann der Prüfungssenat im Rahmen der vorgegebenen Zeit in den Prüfungsablauf eingreifen.

5. Bei Nichtbestehen der kommissionellen Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach entscheidet der Prüfungssenat im Anschluss an die Prüfung, ob und welche Programmteile bei Wiederholung der Prüfung erneut eingereicht werden dürfen. Die Anhörung der Studierenden ist auf deren Wunsch möglich.

(5) Die an einem österreichischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht erlangte Lehrbefähigung wird als Bachelorprüfung anerkannt, wenn

1. ein Vorspiel im zentralen künstlerischen Fach in der Dauer von 40-50 Min. vor dem jeweiligen Prüfungssenat der Kunstuniversität Graz positiv absolviert wurde, wobei das vorbereitete Programm den Prüfungsanforderungen für die kommissionelle Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach (siehe Anlage 2 dieses Curriculums) im Schwierigkeitsgrad und in seiner stilistischen Breite entsprechen muss wie unter § 35 Abs 4 dieses Curriculums beschrieben ist.

2. die didaktische Abschlussprüfung im zentralen künstlerischen Fach, wie sie unter § 35 Abs. 3 (siehe Anhang) dieses Curriculums beschrieben ist, erfolgreich bestanden wurde.

2. die in § 34 vorgeschriebene Bachelorarbeit positiv beurteilt wurde.